

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1876.

## № VII. Pferdeaushebungsreglement

vom 11. November 1875.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 - 27 und des § 36 des Reichsgesetzes über die Kriegseisungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden mit höchster Genehmigung Serenissimi an Stelle des Reglements vom 25. Januar 1868, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde betreffend (Wef. S. S. 85), welches aufgehoben wird, die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im hiesigen Fürstenthume getroffen:

### A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

#### §. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungs-Commissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Die Vormusterungs-Commission wird aus einem vom Generalkommando des 4. Armeecorps zu bestimmenden Offizier und dem Landrath gebildet.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehilfen zu den Vormusterungs-Commissionen bedarf es nicht.